

## Stellungnahme

# Datenerhebung 2016 Qualitätselement Netzzuverlässigkeit Strom

Konsultation der Bundesnetzagentur  
BK8-15-001 vom 13. Januar 2016

Berlin, 29. Januar 2016

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin  
Telefon +49 30 300 199-0  
Telefax +49 30 300 199-3900  
E-Mail [info@bdew.de](mailto:info@bdew.de)  
[www.bdew.de](http://www.bdew.de)

**VKU Verband kommunaler  
Unternehmen e. V.**  
Invalidenstraße 91  
10115 Berlin  
Telefon +49 30 58 580-0  
Telefax +49 30 58 580-100  
E-Mail [info@vku.de](mailto:info@vku.de)  
[www.vku.de](http://www.vku.de)

## 1. Zusammenfassung

Die Bundesnetzagentur hat am 13. Januar 2016 die Festlegungsentwürfe zur Datenerhebung für die Neubestimmung des Qualitätselements Netzzuverlässigkeit Strom zur Konsultation gestellt. BDEW und VKU begrüßen, dass sich die Datenerhebung weitgehend an der bisher umgesetzten Grundvariante orientiert und somit eine Stetigkeit in der Systematik gewährleistet ist. Positiv ist zudem, dass zu einzelnen Themengebieten konstruktive Anregungen aus der Branche übernommen worden sind. Bei anderen Regelungsbereichen besteht aus Sicht von BDEW und VKU noch Nachbesserungsbedarf. So sollte die Datenerhebung aus mehreren Gründen – entsprechend der letzten Erhebung 2013 – erst Mitte Juni 2016 erfolgen.

## 2. Hintergrund

Qualitätsvorgaben gemäß Anreizregulierungsverordnung dienen der Sicherung eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen. Wenn Netzbetreiber hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit von Kennzahlvorgaben abweichen, können Zu- oder Abschläge auf die Erlösbergrenze vorgenommen werden. Das derzeit geltende Qualitätselement Netzzuverlässigkeit Strom läuft Ende 2016 aus.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 13. Januar 2016 auf ihrer Internetseite über die Einleitung des Festlegungsverfahrens zur Datenerhebung für die Neubestimmung des Qualitätselements Netzzuverlässigkeit Strom informiert und die Konsultationsentwürfe zum Beschluss und den Erhebungsbogen veröffentlicht. Die Festlegungsentwürfe entsprechen weitgehend der letzten BNetzA-Festlegung vom 8. Mai 2013 und wurden nur in einzelnen Aspekten angepasst. Nachfolgend nehmen BDEW und VKU hierzu Stellung.

## 3. Generelle Anmerkungen

Die Weiterführung der bestehenden Grundvariante wird begrüßt. Für eine grundlegende Änderung besteht weder eine Notwendigkeit noch eine Datengrundlage. Die Qualitätselemente sollten zukünftig, d.h. spätestens ab 2019 jährlich auf Basis eines gleitenden Drei-Jahres-Durchschnitts bestimmt werden. So werden kurzfristige Wirkzusammenhänge erreicht, die gezielt Investitionen in die Verbesserung der Versorgungsqualität anreizen. Die BNetzA hat angekündigt, ab der dritten Regulierungsperiode die Qualitätselemente jährlich festzulegen. BDEW und VKU unterstützen dies ausdrücklich.

Unabhängig davon ist für die Konzeption einer Erweiterungsvariante des Qualitätselementes ein offener Diskussionsprozess mit der Branche erforderlich. Erst danach kann die nächste Berechnungsperiode beginnen.

## 4. Anmerkungen zum BNetzA-Festlegungsentwurf

### 4.1. Netzübergänge (Abschnitt II.4.)

Die BNetzA beabsichtigt, Netzübergänge durch eine Mittelung der Netzzuverlässigkeits-Kennzahlen und Strukturparameter der Jahre 2013, 2014 und 2015 zu berücksichtigen. Auf eine rückwirkende Abbildung und Bereinigung soll verzichtet werden.

**Es wird begrüßt, dass die Anregung der Verbände aufgenommen wurde und auf eine zeitaufwändige Bereinigung von Netzübergängen verzichtet werden soll. Es hat sich gezeigt, dass eine detaillierte rückwirkende Zuordnung in der Praxis häufig kaum möglich ist und in der Vergangenheit die Festlegung von Qualitätselementen erheblich verzögert hat.**

Um Fehlinterpretationen zu vermeiden, sollte in der BNetzA-Festlegung konkreter beschrieben werden, wie die Mittelung der Kennzahlen und Strukturparameter erfolgt.

Der Beschlussentwurf verweist für Netzübergänge ab dem 01. Januar 2016 auf die Übertragung des Qualitätselementes im Wege des Verfahrens nach § 26 ARegV. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen, dass unabhängig von der Berechnung des Qualitätselements 2017-2018 gemäß dieses Festlegungsbeschlusses eine Übertragung des Qualitätselementes für sämtliche Netzübergänge im Rahmen des § 26 ARegV geboten ist, die im Betrachtungszeitraum in der Datenbasis enthalten waren. Es sollte möglich sein, für Netzübergänge zwischen dem 01.01.2013 und 31.12.2015 eine (zumindest teilweise) Übertragung des Qualitätselementes der Jahre 2017 und 2018 im Rahmen des § 26 ARegV vorzunehmen. Wäre dies nicht der Fall, dürfte der Netzbetreiber bei einem späteren Netzübergang (ab dem 01.01.2016) dem neuen Netzbetreiber ein entsprechendes Qualitätselement im Rahmen des § 26 ARegV zuweisen, jedoch nicht bei einem früheren Netzübergang (vor dem 01.01.2016). Dieser Anteil des Qualitätselements würde dann beim „alten“ Netzbetreiber verbleiben. Diese Vorgehensweise ist nicht sachgerecht und sollte daher im Rahmen der Festlegung klargestellt werden.

### 4.2. Zeitpunkt der Datenübermittlung (Abschnitt II.5.)

Gemäß BNetzA-Festlegungsentwurf sollen die Daten bis zum 15. April 2016 von den Netzbetreibern an die BNetzA übermittelt werden. Bei der letzten Berechnung der Qualitätselemente Netzzuverlässigkeit Strom erfolgte die Datenerhebung zum 14. Juni 2013.

**Die Vorverlagerung des Erhebungszeitpunkts um zwei Monate führt zu einer schlechteren Datenbasis, zu erheblichem Mehraufwand bei den Netzbetreibern und ist für die fristgerechte Umsetzung von Seiten der BNetzA aus unserer Sicht nicht notwendig.**

Gemäß § 52 EnWG haben Netzbetreiber der BNetzA bis zum 30. April die Versorgungsunterbrechungen des letzten Jahres zu melden (bis 2012 erst zum 30. Juni). Die derzeit implementierten Prozesse und IT-Lösungen stellen die Datenerhebung zum 30. April sicher.

Bei der Datenerhebung zum Qualitätselement werden neben den Unterbrechungskennzahlen auch Strukturparameter erhoben. Die Unterbrechungskennzahlen basieren dabei auf den gemäß § 52 EnWG gemeldeten Versorgungsunterbrechungen, im Erhebungsbogen müssen Netzbetreiber daher Änderungen gegenüber der Datenmeldung § 52 EnWG kenntlich ma-

chen und erläutern (gemäß BNetzA-Entwürfen auch für 2015). Einzeldaten zu Versorgungsunterbrechungen liegen hingegen in der Regel erst zum 30. April des Folgejahres vor.

Für die Ermittlung der Strukturparameter benötigen die Netzbetreiber Daten von externen Quellen. Dies sind z.B. Flächendaten von den statistischen Landesämtern zur Ermittlung der versorgten Fläche oder testierte EEG-Daten zur Ermittlung der Jahreshöchstlast. Die Praxis zeigt, dass diese Daten erst nach dem 30. April des Folgejahres vorliegen. Die gesetzlichen Regelungen für die Erstellung des EEG-Testates sehen eine Fertigstellung zum 31. Mai eines jeden Jahres vor. Wesentliche Daten für die Ermittlung der für die Bestimmung der Lastdichte relevanten Jahreshöchstlasten stehen somit erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt zur Verfügung.

Die letzte Festlegung der Qualitätselemente in 2013 erfolgte parallel zur Neufestlegung der Erlösobergrenzen. Zusätzlich führte die aufwändige Bereinigung von Netzübergängen zu einer langen Verfahrensdauer. Da diese beiden Aspekte für 2016 nicht zu erwarten sind, besteht kein Grund zu Lasten der Netzbetreiber die Datenerhebung zwei Monate früher durchzuführen.

**Für eine größtmögliche Belastbarkeit der Daten für die Ermittlung der Qualitätselemente sollten die finalen Werte des Jahres 2015 in die Neuberechnung mit einfließen. Mit Blick auf die Verfügbarkeit der Daten zu Versorgungsunterbrechungen (30. April 2016) und der Strukturparameter (nicht vor Mai 2016) sowie mit Blick auf die etablierte Berechnungspraxis und Vereinfachungen bei der Berücksichtigung von Netzübergängen sollte die Datenerhebung – wie 2013 - erst Mitte Juni (14. Juni 2016) erfolgen.**

#### **4.3. Strukturparameter (Abschnitt II.6.4)**

Die BNetzA will auf Grundlage des CONSENTEC-Gutachtens, wie bisher, gebietsstrukturelle Unterschiede über den Strukturparameter Lastdichte berücksichtigen. Darüber hinaus sollen für die Niederspannungsebene die Parameter Stromkreislänge und Anschlusspunkte erhoben werden, um zu überprüfen, ob diese Parameter besser geeignet sind, gebietsstrukturelle Unterschiede hinreichend abzubilden.

Das CONSENTEC-Gutachten von 2010 lieferte eine wertvolle Grundlage für eine sachgerechte Festlegung von Strukturparametern. Mit Blick auf eine breitere Datenbasis, höhere Datenqualität und dynamische Veränderungen der Stromversorgung im Zuge der Energiewende sollten die Analysen von Zeit zu Zeit mit aktuellen Daten umfassend verifiziert werden.

Aufgrund des nur geringen Erklärungsgehalts der Lastdichte für die Niederspannungsebene ist es richtig, dass die BNetzA hier bereits jetzt prüft, ob andere Parameter ggf. besser geeignet sind, gebietsstrukturelle Unterschiede abzubilden.

**BDEW und VKU schlagen vor, neben den genannten Parametern Stromkreislänge und Anschlusspunkte auch den Verkabelungsgrad und die Belegenheit in Ost- und Westdeutschland sowie die Anzahl der Einwohner im (Niederspannungs-)Netzgebiet und die Letztverbraucheranzahl in der Niederspannung in die Analyse einzubeziehen und auf Signifikanz zu testen.**

Im Rahmen des BNetzA-Festlegungsverfahrens zur Methodik des Qualitätselements sollten die Erklärungsgehalte der verschiedenen Parameter diskutiert und die Festlegung der Strukturparameter konsultiert werden. **Aufgrund der monetären Bedeutung sollten die Strukturparameter transparent hergeleitet und diese Analysen auch veröffentlicht werden.**

Die in der Mittelspannungsebene verwendete Referenzfunktion ist gekennzeichnet durch einen sehr steilen Verlauf im Bereich der niedrigen Lastdichte. Kleine Änderungen haben hier sehr große Auswirkungen auf die netzbetreiberindividuellen Referenzwerte. Die BNetzA hatte bei der Ermittlung der Regressionskonstanten  $c$  in der Vergangenheit nur die Werte 0,5; 0,6; 0,7; 0,8; 0,9 und 1 untersucht. **Zur Erhöhung der Genauigkeit und Validität der Referenzfunktion sollten auch feinere Abstufungen der  $c$ -Konstante geprüft werden.** Die Erhöhung der Validität der  $c$ -Konstanten sollte auch in der Niederspannungsebene analysiert werden.

#### **4.4. Umfang Datenerhebung (Abschnitt II.6.8)**

Im BNetzA-Erhebungsbogen werden aggregierte Kennzahlen zu Versorgungsunterbrechungen sowie Struktur- und Erlösdaten abgefragt. Wie von der BNetzA dargestellt, ist eine direkte Nutzung der gemäß § 52 EnWG gemeldeten Versorgungsunterbrechungen aus mehreren Gründen nicht möglich.

**Zur Reduzierung des Aufwands bei Netzbetreibern und Regulierungsbehörden sind weitere Vereinfachungen nötig, insbesondere auch mit Blick auf eine jährlich rollierende Datenerhebung zum Qualitätselement. Es sollte eine Lösung gefunden werden, damit die gemäß § 52 EnWG gemeldeten Daten genutzt und ggf. plausibilisiert und daraus gebildete Kennziffern als Grundlage übernommen werden können, da diese die originären Daten darstellen.**

#### **4.5. Datengrundlage Erhebungsbogen (Abschnitt II.7.5)**

In der Vergangenheit gab es in den Erhebungsbögen fehlerhafte Eingaberestriktionen<sup>1</sup>, Formel- oder Formatfehler. Deshalb sollte ein rechtlich verbindlicher Hinweis auf Fehler möglich sein. Die von der BNetzA geschützten und gegen Änderungen gesperrten Felder im Erhebungsbogen werden von Netzbetreibern nicht korrigiert. Aufgezeigte Fehler dürfen nicht zu Lasten des Netzbetreibers interpretiert oder verwendet werden. Sollte die BNetzA redaktionelle Korrekturen an veröffentlichten Erhebungsbögen durchführen, sind diese eindeutig gekennzeichnet zu veröffentlichen (Versionsnummer und Aktualisierungsdatum) und eine angemessene Nachfrist zur Übertragung in den neuen Erhebungsbogen zu gewährleisten.

---

<sup>1</sup> Ein Beispiel für eine nicht gerechtfertigte Eingaberestriktion in dem Erhebungsbogen ist das Begrenzen der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten in der Erlösbergrenze auf positive Werte. Es können aufgrund der Auflösung von Baukostenzuschüssen und Netzanschlussbeiträgen negative Werte in den einzelnen Netzebenen auftreten.

#### 4.6. Berücksichtigung nachgelagerter Netze

Der Festlegungsentwurf nimmt Bezug auf die Allgemeinverfügung nach § 52 S. 5 EnWG vom 22. Februar 2006, nach der Versorgungsunterbrechungen von Letztverbrauchern oder Weiterverteilern zu erfassen sind.

Mit den vorliegenden Entwürfen ist eine vollständige Erfassung und Berücksichtigung von nachgelagerten Netzen bei der Ermittlung der Qualitätselemente nicht möglich. Die Berücksichtigung der Weiterverteiler betrifft erstens die Versorgungsunterbrechungen sowie die installierte Bemessungsscheinleistung der Ortsnetz- und Letztverbrauchertransformatoren in den Netzen der Weiterverteiler, zweitens die konsistente Ermittlung des Strukturparameters Lastdichte und drittens schließlich die Berechnung der Auswirkung auf die in nachgelagerten Netzen angeschlossenen Letztverbraucher. Grundsätzlich sollten sich bei Erhebung und Darstellung der Nichtverfügbarkeit in Abhängigkeit einer Strukturkennzahl alle Kennzahlen auf dasselbe System innerhalb eines Modells beziehen. Soweit die BNetzA die Versorgungsunterbrechungen ohne Berücksichtigung der Weiterverteiler für die Ermittlung des Qualitätselementes heranziehen will, muss dies auf konsistente Weise erfolgen.

Besonders im Hinblick auf die Bildung der Lastdichte in der Mittelspannungsebene sind die Definitionen aber nicht konsistent. Der Strukturparameter Lastdichte der Netzebene Mittelspannung wird aus der Division einer Jahreshöchstlast in Mittelspannung und der geografischen Fläche in der Mittelspannungsebene gebildet. Die Erfahrungen aus dem Qualitätselement 2014-2016 haben gezeigt, dass die Jahreshöchstlast inklusive Weiterverteiler und die geografische Fläche exklusive Weiterverteiler berücksichtigt wurden.

Um die Lastdichte der Netzebene Mittelspannung korrekt abzubilden, muss jedoch die Leistung im Verhältnis zu genau derjenigen Fläche stehen, die von dem Netz überspannt wird, d.h. diejenige Fläche, in der alle in der Leistungsauswertung enthaltenen Entnahmestellen angesiedelt sind. Alternativ ist die Jahreshöchstlast um die Weiterverteiler zu bereinigen, deren Fläche nicht als geografische Fläche des eigenen Netzes erfasst wird. Anderenfalls werden Netzbetreiber (eben auch im Rahmen historischer Netzübergänge), die nachgelagerte Netze in der Umspannung angeschlossen haben, systematisch mit einer höheren Lastdichte und damit mit einer strengeren Referenzwertvorgabe benachteiligt.

**BDEW und VKU vertreten nach wie vor die Auffassung, dass auch die nachgelagerten Netze der Weiterverteiler bei der Ermittlung des Qualitätselementes zu berücksichtigen sind. Werden diese nicht konsequent berücksichtigt, sollten die Weiterverteiler jedoch besonders bei der Bildung der Lastdichte einheitlich berücksichtigt werden.**

### 5. Anmerkungen zu Datendefinitionen im BNetzA-Erhebungsbogen

#### 5.1. Geografische Fläche (Begriffserläuterungen Nr. 6)

Die BNetzA-Definition zur geografischen Fläche enthält (im Gegensatz zur Definition bei der Erhebung zum Effizienzvergleich) den Begriff „erstrecken“. Nach Erläuterungen der BNetzA im Rahmen der letzten Datenerhebung gemäß E-Mail vom 22. Juli 2013 bedeutet dies, „*die Fläche in der das Mittelspannungsnetz auch physisch liegt.*“ Da sich Leitungen mehrerer

Netzbetreiber auf einer Gemeinde befinden können, ist der **Satz 3 der Definition**, der die Exklusivität eines Netzbetreibers auf einer Fläche vorgibt, **widersprüchlich und sollte deshalb entfallen**.

Da die geografische Fläche als Divisor in die Berechnung der Lastdichte in Mittelspannung einfließt, sollten Weiterverteiler in dieser Definition und in der Definition der Jahreshöchstlast identisch berücksichtigt werden. Anderenfalls werden Netzbetreiber, die nachgelagerte Netze angeschlossen haben, systematisch benachteiligt (vgl. Punkt 4.6.).

## **5.2. Jahreshöchstlast (Begriffserläuterungen Nr. 7)**

Wird die Nichtverfügbarkeit in Abhängigkeit einer Strukturkennzahl erhoben und dargestellt, müssen sich innerhalb eines Modells alle Kennzahlen auf dasselbe System beziehen. Dies ist insbesondere bei der Erhebung der Strukturkennzahl Jahreshöchstlast zu berücksichtigen.

Nach der Definition zum Beschlussentwurf und zur Anlage zur Allgemeinverfügung (Ziffer 1.1) erfolgt die Erfassung einer Störung mit Versorgungsunterbrechung für jede Netzebene. Die Netzebenen sind dabei nach der Höhe der Nennspannung definiert, wobei Transformatoren zum Netz ihrer Oberspannungsseite gezählt werden. Dies entspricht nicht der Abgrenzung der Netz- und Umspannebenen nach StromNEV.

Netzbetreiber wurden von der BNetzA im Zuge der 2. Festlegung des Qualitätselements (August 2013) per E-Mail anhand eines Schaltbildes darauf hingewiesen, dass z. B. für die Jahreshöchstlast Mittelspannung alle Entnahmen „*vom Transformator MS/NS bis hin zum unterspannungsseitigen Ausgang des Transformators HS/MS als Entnahmen der Mittelspannung zu werten*“ sind. Die Entnahmen am Transformator HS/MS sind jedoch zum Netz ihrer Oberspannungsseite (Hochspannung) zu zählen.

Entsprechend sind für die Ermittlung der Lastdichte genau die Entnahmen bei der Jahreshöchstlast (und allen anderen Strukturkennzahlen insb. der Fläche (vgl. Thematik Weiterverteiler unter 4.6.)) zu berücksichtigen, deren Versorgungsunterbrechungen (inklusive installierter Bemessungsscheinleistungen) für die zu vergleichende Nichtverfügbarkeit erfasst werden. Insoweit erscheint nach Definition zum § 17 StromNZV (Leitfaden der BNetzA für Internetveröffentlichung) weder die Jahreshöchstlast der HS/MS noch die Jahreshöchstlast der MS als allgemeingültig sachgerecht. Unabhängig davon ist im Sinne einer einheitlichen Interpretation und Datenmeldung eine exakte Abgrenzung zwischen HS/MS und MS in Abhängigkeit der jeweils vorliegenden Anschluss- bzw. Eigentumsverhältnisse unerlässlich. Hierzu sollten separate Definitionen in den Erhebungsbogen aufgenommen werden.

Da die Jahreshöchstlast als Dividend in die Berechnung der Lastdichte in Mittelspannung einfließt, sollten Weiterverteiler in dieser Definition und in der Definition der geografischen Fläche identisch berücksichtigt werden. Anderenfalls werden Netzbetreiber, die nachgelagerte Netze angeschlossen haben, systematisch benachteiligt (vgl. Punkt 4.6.).

## **5.3. Versorgungsunterbrechungen (VU) (Begriffserläuterungen Nr. 19)**

Der von der BNetzA neu eingefügte Satz „*Auch solche <= 3 Minuten werden in diesem Fall gezählt*“ sollte vollständig entfallen. Die Allgemeinverfügung Strom vom 22. Februar 2006

sowie der Anlage zur Allgemeinverfügung sind die Grundlagen für die Berichtspflichten bei Versorgungsunterbrechungen gemäß § 52 EnWG. Die Allgemeinverfügung sieht vor, dass nur Versorgungsunterbrechungen > 3 Minuten gemeldet werden.

#### **5.4. Zählerwechsel (Niederspannung 5.8; Mittelspannung 7.8)**

Der Messstellenbetrieb ist liberalisiert und wird immer häufiger nicht vom jeweiligen Netzbetreiber durchgeführt. Aufgrund des geplanten Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende wird sich diese Entwicklung noch beschleunigen. Messstellenbetreiber sind nicht verpflichtet, Netzbetreiber über Versorgungsunterbrechungen aufgrund von Zählerwechseln zu informieren. Deshalb muss davon ausgegangen werden, dass Netzbetreiber die Richtigkeit und Vollständigkeit von Angaben zu Zählerwechseln und Versorgungsunterbrechungen mit dem Anlass Zählerwechsel nicht gewährleisten können.

**Es sollte geprüft werden, ob auf die Abfrage von Daten zu Versorgungsunterbrechungen mit dem Anlass Zählerwechsel verzichtet werden kann oder wie Versorgungsunterbrechungen korrekt um den Anlass Zählerwechsel bereinigt werden können. Davon unabhängig wird begrüßt, dass Versorgungsunterbrechungen mit dem Anlass Zählerwechsel wie bereits in den vergangenen Festlegungen nicht in die Versorgungsunterbrechungen zur Berechnung des Qualitätselements einfließen.**

#### **5.5. Höhere Gewalt (Begriffserläuterungen Nr. 25)**

Ergänzend zu der Definition bei der letzten Festlegung wurden zum Störungsanlass Höhere Gewalt die BNetzA-Erläuterungen folgendermaßen verschärft: *„Es ist mindestens die Nennung des Ereignisses nebst Ort und Postleitzahl, das Datum, die Uhrzeit sowie die Dauer des Ereignisses anzugeben.“*

**Es ist für Netzbetreiber in der Regel nicht möglich, bei Ereignissen Höherer Gewalt (z.B. Hochwasser) nachträglich die nun geforderten Angaben zu Ort, Postleitzahl, Datum, Uhrzeit und Dauer rückwirkend für 2013, 2014 und 2015 zu ermitteln.** Grundsätzlich muss berücksichtigt werden, dass bei Anlässen Höherer Gewalt die jeweilige Wirkung entscheidend ist, nicht die einzelne Ursache. So haben vergleichbare „Naturkräfte“ je nach Gesamtsituation höchst unterschiedliche Wirkung.